

Antidumping - Natriumgluconat mit Ursprung in der VR China

Endgültiger Antidumpingzoll nach Auslaufüberprüfung

20.01.2017

Bonn (GTAI) - Die EU-Kommission führt nach Abschluss der im Oktober 2015 eingeleiteten Auslaufüberprüfung (Einleitungsbekanntmachung - ABl. C 355 vom 27.10.2015, S. 18) mit Wirkung vom 21.1.2017 einen endgültigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Natriumgluconat mit der CUS-Nummer (Customs Union and Statistics) 0023277-9 und der CAS-Nummer (Chemical Abstracts Service) 527-07-1 mit Ursprung in der Volksrepublik China ein. Das von der Maßnahme betroffene Natriumgluconat wird derzeit unter den KN-Code ex 2918 16 00 (TARIC-Code 2918 16 00 10) eingereiht.

Der endgültige Antidumpingzollsatz auf den Nettopreis frei Grenze der Europäischen Union, unverzollt, für von den nachstehend aufgeführten Unternehmen hergestellte Ware beträgt:

Unternehmen	Endgültiger Antidumpingzoll (in %)	TARIC- Zusatzcode
Shandong Kaison Biochemical Co., Ltd	5,6	A972
Qingdao Kehai Biochemistry Co. Ltd	27,1	A973
Alle übrigen Unternehmen	53,2	A999

Die Anwendung der unternehmensspezifischen Zollsätze für die vorgenannten Unternehmen setzt voraus, dass den Zollbehörden der Mitgliedstaaten eine gültige Handelsrechnung vorgelegt wird. Diese muss eine Erklärung enthalten, die von einer dafür zuständigen, mit Name und Funktion ausgewiesenen Person des rechnungsstellenden Unternehmens datiert und unterzeichnet wurde und deren Wortlaut wie folgt lautet:

„Der/Die Unterzeichnete versichert, dass die auf dieser Rechnung aufgeführten und zur Ausfuhr in die Europäische Union verkauften [Mengenangabe] Natriumgluconat von [Name und Anschrift des Unternehmens] ([TARIC-Zusatzcode]) in der Volksrepublik China hergestellt wurden und dass die

Angaben auf dieser Rechnung vollständig und richtig sind.“

Wird keine solche Handelsrechnung vorgelegt, so findet der für „alle übrigen Unternehmen“ geltende Zollsatz Anwendung.

Die mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 965/2010 des Rates (ABl. L 282 vom 28.10.2010, S. 24) ursprünglich eingeführte Maßnahme bestand ebenfalls in einem Wertzoll, der auf 53,2 % festgelegt wurde, außer bei Shandong Kaison Biochemical Co., Ltd (5,6 %) and Qingdao Kehai Biochemistry Co., Ltd (27,1 %). Außerdem war die Anwendung der firmenspezifischen Zollsätze auch bisher von der Vorlage entsprechender Handelsrechnungen abhängig. Von daher haben sich mit der Einführung des neuen endgültigen Antidumpingzolls keine Änderungen gegenüber der bisherigen Maßnahme ergeben.

Quelle:

Durchführungsverordnung (EU) 2017/94 der Kommission vom 19. Januar 2017 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Natriumgluconat mit Ursprung in der Volksrepublik China im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates; ABl. L 16 vom 20.1.2017, S. 3.

Mehr zu:

EU / China
Zollgesetz und Zollverfahren, übergreifend
Zoll

Kontakt

Hans-Jürgen Diedrich

 +49 228 24 993 345

 [Ihre Frage an uns](#)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2021 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.